

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Nein

18 OKT 1972

Gesetz Erstes Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande  
Nordrhein-Westfalen vom 8 4 1952 (GVBl NW 1952  
S 61) § 37,  
Dritte Verordnung zur Ausführung des Schulordnungs-  
gesetzes vom 8 4 1959 (GVBl NW 1959 S 125), § 2,  
Sechste Verordnung zur Ausführung des Schulordnungs-  
gesetzes vom 7.6 1969 (GVBl NW 1969 S 216) § 3,  
Schulfinanzgesetz vom 3 6 1958 (GVBl NW 1958 S 246) § 7,  
Gesetz über die Finanzierung der Ersatzschulen vom  
27 6 1961 (GVBl NW 1961 S 230) §§ 3,8  
Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen  
i d F vom 19 8 1965 (GVBl NW 1965 S 258) § 2,  
Landesbesoldungsgesetz i d F des Siebten Gesetzes  
zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land  
Nordrhein-Westfalen vom 16 6 1970 (GVBl NW 1970  
S 442)

#### Leitsätze

- 1 Verträge mit Lehrern an Privatschulen im Lande Nord-  
rhein-Westfalen, die dem vom Kultusminister des Landes  
mit Runderlaß vom 16. Juni 1964 aufgestellten Muster  
im Wortlaut entsprechen und allgemein für Lehrer der  
Privatschulen in Nordrhein-Westfalen verwendet werden  
sind typische Verträge. Als solche sind sie vom Revi-  
sionsgericht voll nachprüfbar.
- 2 § 3 dieses Mustervertrages ist dahin auszulegen, daß  
einem Leiter einer privaten Realschule im Angestellten-  
verhältnis nach Grund und Höhe die Besoldung zusteht,  
die ein Leiter einer Realschule im öffentlichen Dienst  
erhält.
- 3 Ein solcher Leiter einer privaten Realschule im ange-  
stelltenverhältnis nimmt kraft Vertrages auch an allen  
strukturellen Verbesserungen der Besoldung vergleich-  
barer Landesbeamter teil.
- 4 Der Leiter einer privaten Realschule im Angestellten-  
verhältnis ist als Leiter einer solchen Schule mit sechs  
und mehr Klassen zu besolden, wenn die von dem Schul-  
träger unterhaltene Privatschule stets sechs Klassen tat-  
sächlich hat. Es kommt nicht darauf an, ob von Seiten  
des Landes auch staatliche Zuschüsse in der Höhe gegeben  
werden, wie sie für eine sechs- oder mehrklassige Real-  
schule vorgesehen sind.

Aktenzeichen 4 AZR 482, 71

Urteil des BAG vom 18. Oktober 1972 LAG Hamm



# Im Namen des Volkes!

Verkündet am  
18. Oktober 1972

gez. Mißler,  
Helfer  
1. Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Oktober 1972 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Schulz-Rupp für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 21. Oktober 1971 - 4 Sa 443/71 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



Tatbestand

Die Beklagte ist Trägerin einer privaten Realschule, die nach § 37 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GVBl. NW 1952, Seite 61) als Ersatzschule genehmigt ist. Der Schule ist ein Internat angeschlossen.

Am 1. Dezember 1966 schloß der Kläger mit der Beklagten einen Anstellungsvertrag ab, in dessen § 3 festgelegt wurde:

'Die Dienstbezüge des Realschuldirektors i. E. G. K. werden nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen errechnet, die für vergleichbare Landesbeamte gelten. Herr Realschuldirektor i. E. G. K. wird in die Besoldungsgruppe A 13 a des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung eingestuft.'

den Vertrag wurde ein Formular verwandt, das vom Verband deutscher Privatschulen herausgegeben worden ist und im Wortlaut dem Muster A 1 entspricht, das vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Rundschreiben vom 16. Juni 1964 (ABl. 1964 A, Seite 126) entworfen worden ist.

Der Kläger war ab 1. Dezember 1966 Leiter der Realschule, bei der nach einer Auskunft des Regierungspräsidenten in Münster i. W. vom 9. März 1971 in den Schuljahren 1965/66 und 1966/67 sechs Klassen, im Schuljahr 1967/68 fünf Klassen, im Schuljahr 1968/69 sechs Klassen und in den Schuljahren 1969/70 und 1970/71 fünf Klassen als Grundlage für den staatlichen Zuschuß zur Unterhaltung der Schule anerkannt waren. Tatsächlich hatte die Realschule jedoch auch in den Jahren, in denen nur fünf Klassen anerkannt waren, immer sechs Klassen. Am 31. Juli 1971 endete das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien.

Mit der Klage fordert der Kläger für die Zeit vom 1. Juli 1970 bis zum 1. März 1971 die Differenz zwischen der ihm gewährten Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13 a und der Besoldung nach Besoldungsgruppe A 14 des Landesbesoldungsgesetzes für Nordrhein-Westfalen. Er hat sich darauf berufen, daß nach dem



Siebten Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni 1970 (GVBl. NW 1970, Seite 442) Leiter einer Realschule mit mindestens sechs Klassen mit Wirkung vom 1. Juni 1970 in Besoldungsgruppe A 14 überführt worden seien. Für die Frage, nach welcher Besoldungsgruppe er zu bezahlen sei, kame es allein auf die tatsächliche Zahl und nicht auf die Zahl der staatlich anerkannten Klassen an. Zwischen den Parteien sei nie vereinbart worden, daß seine Besoldung von der Höhe der staatlichen Zuschüsse abhängig gemacht werde. Hilfsweise hat der Kläger vorgebracht, daß nur deshalb nicht sechs Klassen anerkannt worden seien, weil die Beklagte sich geweigert habe, externe Schüler aufzunehmen. Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1119,93 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat vorgebracht, es sei selbstverständlich, daß die Besoldung des Klägers entsprechend den staatlichen Zuschüssen erfolgt sei, die sich allein nach der Zahl der anerkannten Klassen gerichtet habe. Der Kläger müsse sich so behandeln lassen wie ein Realschuldirektor im Staatsdienst, so daß auch die Klassenstärken Berücksichtigung finden mußten. Es sei nie zur Vertragsgrundlage gemacht worden, daß der Kläger so besoldet werden solle wie ein Leiter einer Realschule mit mindestens sechs Klassen.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

### Entscheidungsgründe

Die Revision war zurückzuweisen.

Im Ergebnis zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß dem Kläger ab 1. Juli 1970 Besoldung in der Höhe zusteht, wie sie ein Beamter der Besoldungsgruppe A 14 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhält. Zwar kann das



entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht daraus hergeleitet werden, daß die Beklagte dem Kläger ohne Rücksicht auf § 3 des zwischen den Parteien geschlossenen Arbeitsvertrages diese Vergütung als Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer erbrachte Arbeit schulde. Denn für Lehrer im Angestelltenverhältnis allgemein und insbesondere für Lehrer an Privatschulen gelten vergütungsrechtlich keine Mindestarbeitsbedingungen in Form unabdingbarer Tarifvorschriften oder nach Art öffentlichrechtlicher Besoldungsvorschriften. Vielmehr richtet sich die Besoldung der angestellten Lehrer im Privatschuldienst mangels tariflicher oder sonstiger normativer Vorschriften allein nach dem Inhalt des jeweils abgeschlossenen Einzelarbeitsvertrages, wie überhaupt auch für angestellte Lehrkräfte im öffentlichen Dienst vergütungsrechtlich kein Tarif eingreift (vgl. BAT Anl. 1 a, Vorbemerkungen Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen, BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Es ist also unrichtig, wenn das Landesarbeitsgericht annimmt, dem Kläger stehe die begehrte höhere Besoldung ohne Rücksicht auf den Inhalt des Anstellungsvertrages zu, da § 3 seines Vertrages vom 1. Dezember 1966 für diese Ansprüche keine Grundlage bilde und die unter den Parteien streitige Frage nicht regelt. Im Gegenteil rechtfertigt sich der Anspruch des Klägers allein aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Arbeitsvertrag und dort aus § 3 dieses Vertrages.

Dieser Vertrag ist ein typischer Vertrag, der dem vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Runderlaß vom 16. Juni 1964 aufgestellten Muster im Wortlaut entspricht und allgemein für Lehrer der Privatschulen in Nordrhein-Westfalen verwendet wird. Als solcher typischer Vertrag ist er von den Parteien geschlossen worden, da diese den Anstellungsvertrag mit Rücksicht auf § 37 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GVBl. NW 1952, Seite 61) und § 8 des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen vom 27. Juni 1961 (GVBl. NW 1961, Seite 230) geschlossen haben und die Ge-



nehmung dieses Vertrages durch den Regierungspräsidenten erstrebt, die dann auch gewahrt worden ist. Als typischer Vertrag ist er aber vom Revisionsgericht voll nachprüfbar, in der Auslegung ist das Revisionsgericht nicht darauf beschränkt, prüfen zu können, ob die Auslegung des Landesarbeitsgerichts gegen Erfahrungssätze oder Denkgesetze verstößt oder wesentliche Umstände außer acht läßt (BAG 4, 340 = AP Nr. 7 zu § 1 TO A, BAG 5, 122 [125] = AP Nr. 31 zu § 3 TO A).

Die zutreffende Auslegung von § 3 des zwischen den Parteien am 1. Dezember 1966 abgeschlossenen Musterabeitsvertrages ergibt aber entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, daß dem Kläger die Besoldung zusteht, die ein Leiter einer Realschule mit sechs Klassen, also der Leiter einer voll ausgebauten Realschule im öffentlichen Dienst, erhält. § 3 des Vertrages bestimmt ausdrücklich, daß sich die Dienstbezüge des Klägers nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen errechnen, die für vergleichbare Landesbeamte gelten. Dienstbezüge sind aber nach § 2 des damals geltenden Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19. August 1965 (GVBl. NW 1965, Seite 258) Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen. Damit besagt diese Bestimmung des Arbeitsvertrages aber, daß sich die Dienstbezüge des Klägers nicht nur in ihrer Höhe nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen richten, sondern daß auch sein Grundgehalt sich danach richtet, welches Grundgehalt vergleichbare Landesbeamte erhalten. Der zweite Satz des § 3 des Arbeitsvertrages, wonach der Kläger in die Besoldungsgruppe A 13 a des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung eingestuft wird, hat damit nur deklaratorische Bedeutung und besagt nichts anderes, als daß diese Besoldungsgruppe A 13 a für die zutreffende Besoldungsgruppe eines Leiters einer öffentlichen, voll ausgebauten Realschule gehalten wurde, was, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt, seinerzeit auch der Fall war.



Ist aber der Kläger damit jeweils den entsprechenden Landesbeamten in seiner Besoldung gleichzustellen, nimmt er kraft Vertrages auch an allen strukturellen Verbesserungen der Besoldung vergleichbarer Landesbeamter teil. Das ergibt sich auch daraus, daß der Kläger - wie die Lehrer an Privatschulen überhaupt - nicht anders und insbesondere nicht schlechter bezahlt werden sollte wie vergleichbare Landesbeamte und dies der Sinn und Zweck dieser Musteranstellungsverträge ist. Im Gegensatz zu ihrem Vorbringen in den Vorinstanzen hat dementsprechend auch die Beklagte selbst in der Revisionsinstanz die Regelung des § 3 Abs. 1 des Anstellungsvertrages so ausgelegt, daß sich daraus eindeutig ergebe, Änderungen der Einstufung vergleichbarer Landesbeamter hätten unmittelbar zur Folge, daß diese Änderungen auch für die Vertragsparteien maßgebend seien.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ergibt sich jedoch daraus, daß der Kläger nach der Besoldungsgruppe A 14 als Leiter einer Realschule mit sechs und mehr Klassen zu besolden ist, da unstreitig die von der Beklagten unterhaltene Privatschule stets sechs Klassen tatsächlich gehabt hat. Die Besoldung vergleichbarer Landesbeamter richtet sich nach dem Landesbesoldungsgesetz i. d. F. des Siebten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni 1970 (GVBl. NW 1970, Seite 442) allein danach, ob es sich um einen Realschuldirektor als Leiter einer Realschule mit weniger als 6 Klassen handelt, die in Besoldungsgruppe A 13 a eingestuft sind, oder ob der Realschuldirektor Leiter einer Realschule mit mindestens sechs Klassen ist, für dessen Besoldung die Besoldungsgruppe 14 maßgebend ist. Auf eine entsprechende Klassenstarke und bestimmte Maßzahlen hierfür wird nach dem Landesbesoldungsgesetz nicht abgestellt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, daß von Seiten des Regierungspräsidenten nur bestimmte Klassenzahlen festgelegt worden sind. Diese Zahl der genehmigten Klassen ist nämlich lediglich dafür von Bedeutung, ob und welche staatlichen



Zuschüsse eine Privatschule erhält. Die Höhe der Zuschüsse ist aber nach dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Arbeitsvertrag für Grund und Höhe der Besoldung des Klageeis nicht maßgeblich. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist das Gegenteil dem Anstellungsvertrag nicht zu entnehmen.

Die Beklagte ist auch nach dem Schulrecht des Landes Nordrhein-Westfalen keineswegs verpflichtet, nur die genehmigten Klassen zu unterhalten. Zwar wird nach § 2 der Schulordnung zur Ausführung des Schulordnungsgesetzes vom 8. April 1959 (GVBl. NW 1959, Seite 125) die erforderliche Genehmigung vom Kultusminister erteilt, dieser Bescheid enthält auch die Gliederung der Schule in Schulklassen. Daraus ist aber nicht zu schließen, daß es der Schule verboten sei, ohne staatliche Genehmigung mehr Klassen zu errichten. Vielmehr ist in § 4 dieser Verordnung bestimmt, daß die Genehmigung selbst nur für die Schultrager, die Schulform, die Schulart und die Gemeinde gilt, die in dem Bescheid aufgeführt sind. Damit ist aber nicht bestimmt, daß die Genehmigung nur für die in dem Bescheid aufgeführte Zahl der Klassen Geltung hat. Ein solches Verbot, mehr als die staatlich anerkannten Klassen zu errichten, ergibt sich auch nicht aus der 6. Verordnung zur Ausführung des Schulordnungsgesetzes vom 7. Juni 1969 (GVBl. NW 1969, Seite 216). Zwar ist zutreffend, daß nach § 3 des Gesetzes über die Finanzierung von Ersatzschulen vom 27. Juni 1961 (GVBl. NW 1961, Seite 230) § 7 des Schulfinanzgesetzes vom 3. Juni 1958 (GVBl. NW 1958, Seite 246) und die danach erlassenen Rechtsverordnungen für Ersatzschulen entsprechend und gelten. Wenn dann § 3 Abs. 4 der 6. Ausführungsverordnung hierzu vorschreibt, daß in den Schulen nicht mehr Klassen eingerichtet werden dürfen, als sich bei einer Teilung der Gesamtzahl der Schulen durch die zulässige Klassenstärke ergeben, führt diese Bestimmung nicht dazu, daß bei Ersatzschulen die Bildung anderer Klassen mit geringerer Klassenstärke verboten sei. Vielmehr gilt § 7 des Schulfinanzgesetzes nach § 3 des Gesetzes über die Finanzierung von Ersatzschulen nur entsprechend. Das bedeutet aber, daß diese Vorschriften nur insoweit anzuwenden



- 8 -

sind, als dies zur Erfüllung des Zweckes des Gesetzes über die Finanzierung von Ersatzschulen erforderlich ist. Da dieses Gesetz regelt, nach welchen Grundsätzen die staatlichen Zuschüsse gezahlt werden und die Höhe der staatlichen Zuschüsse vom normalen Unterrichtsbedarf abhängt, ist die 6. Ausführungsverordnung zum Schulfinanzgesetz nur insoweit anzuwenden, als dies zur Ermittlung des normalen Unterrichtsbedarfes notwendig ist. Das bedeutet, daß sich die Privatschulen bei der Ermittlung der erforderlichen Lehrerstellen im Hinblick auf den zu gewährenden Zuschuß an die vorgeschriebene Klassenstärke halten müssen, daß sie aber im übrigen nicht gehindert werden, kleinere Klassen zu errichten, solange der hierfür erforderliche Bedarf von den Pächträgern der Privatschulen selbst finanziert wird. Damit aber bedeutet die staatliche Anerkennung einer bestimmten Klassenzahl lediglich, daß für diese Zahl der Klassen ein Zuschuß gewährt wird. Die Anerkennung bedeutet aber nicht, daß der Schule untersagt wird, weitere Klassen zu errichten. Das hat auch der Regierungspräsident in Münster a. W. in seiner Auskunft vom 9. März 1971 bestätigt, wenn er mitgeteilt hat, daß es dem Schult Träger unbenommen bleibt, weitere Klassen und Lehrerstellen einzurichten, die daraus entstehenden Kosten aber voll zu seinen Lasten gehen und wenn kein Zuschuß gewährt wird. Tatsächlich ist es auch so, daß die Privatschulen mit den geringen Klassenstärken leben und darin einen Anreiz für die Benutzung von Privatschulen sehen.

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht schließlich an, daß auch keineswegs willkürlich oder zur Erzielung einer höheren Besoldung treuwidrig die Zahl der Klassen vermindert worden wäre. Es lag auch im Interesse der Beklagten selbst, eine voll ausgebaute Realschule anzubieten und kleinere Klassen nicht zusammenzufassen.

Damit ergibt aber auch unter Berücksichtigung der von der Beklagten erhobenen Rügen die Auslegung des zwischen den Parteien geschlossenen Arbeitsvertrages, daß dem Kläger die

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Besoldung eines Leiters einer Realschule ist sechs Jahre mehr  
Klassen nach Besoldungsgruppe A 14 zusteht. Die Revision war  
daher mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez Dr Poelmann                  Dr Feller                  Dr Neumann  
Pflster                                  Schulz-Rupp

